



Bezirksregierung Münster

Dezernat 54

Nevinghoff 22, 48147 Münster

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-0303823-0001/0019.U

05. März 2018

Emschergenossenschaft

Kronprinzenstr. 24

45128 Essen

**Wesentliche Änderung der Wirbelschichtofenanlage durch
Austausch der Hauptkessel
auf dem Standort der Kläranlage Bottrop**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	5
III.1 Allgemeine Festsetzungen	5
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	5
III.3 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	6
IV. Hinweise.....	7
V. Begründung.....	8
V.1 Sachverhalt.....	8
V.2 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	8
VI. Kostenentscheidung.....	10
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	11
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	13
Anhang II Zitierte Vorschriften	16



I. Tenor

Hiermit wird der Emschergenossenschaft
Kronprinzenstr. 24
45128 Essen,

gemäß § 16 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 8.1.1.3, des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), wird die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der geänderten Wirbelschichtofenanlage erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Änderung der BE 02 und BE 03, Wirbelschichtöfen mit Kessel und Rauchgasreinigung, durch den Umbau der Dampfkesselanlage mittels Austausch der Hauptkessel unter Beibehaltung von Vorkessel und Economiser sowie der BE 06 durch Errichtung eines geschlossenen Kühlkreislaufes für nicht turbinenbezogene Nebenkühlkreisläufe.

Die Anlage befindet sich auf dem Grundstück in 46238 Bottrop, In der Welheimer Mark 190 (Gemarkung Bottrop, Flur 37, Flurstück 30).

Für die Wirbelschichtofenanlage liegt ein Bericht zum Ausgangszustand, erarbeitet für die Genehmigung vom 22.12.2016, vom 23.11.2017 vor. Die geplanten Änderungen geben keinen Anlass diesen fortzuschreiben.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Die Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), ist eingeschlossen.

Die Genehmigung ist nur gültig in Verbindung mit der Ursprungsgenehmigung und der bisher ergangenen Änderungsgenehmigungen, alle dort genannten Nebenbestimmungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch diese neue Genehmigung ersetzt werden.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag umfasst die Unterlagen für die Entscheidung nach § 16 BImSchG sowie für die Erlaubnis nach BetrSichV. Die Antragsunterlagen, die in der Anlage I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang



Die Anlage besteht aus:

Betriebseinheit Nr.: 02	Wirbelschichtofen -Verbrennungsanlage 1 (WSO1)
Betriebseinheit Nr.: 03	Wirbelschichtofen - Verbrennungsanlage 2 (WSO2)
Betriebseinheit Nr.: 04	Aschesiloanlage
Betriebseinheit Nr.: 05	Abwasserbehandlungsanlage der Rauchgaswäsche
Betriebseinheit Nr.: 06	Dampfturbine mit Nebenanlagen

Die Feuerungswärmeleistung beträgt insgesamt 19,8 MW thermisch.

Es dürfen 2 x 8,25 t/h Klärschlamm, entwässert und mit Kohle konditioniert oder mit ca. 30% Ersatzbrennstoffzugabe (alternativ zur Kohle) und zusätzlich 2 x 1,0 t/h Rechengut in der Anlage verbrannt werden. Zur Temperaturregelung darf 0,041 kg/h Heizöl EL als Brennstoff eingesetzt werden.

Folgende nicht gefährliche Abfälle mit den aufgelisteten Abfallschlüsseln sind zur Verbrennung zugelassen:

190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

Anlagedaten der Dampfkesselanlage

Die zur Änderung beantragten Dampfkesselanlagen bestehen ausfolgenden, wesentlichen Anlagenteilen:

Betriebsinterne Bezeichnung WSO 1

Hersteller:	Raschka, Heidelberg
Herstell-Nr.:	1149
Herstelljahr:	1978
Bauart:	Wasserrohrkessel
Maximal zulässiger Betriebsdruck:	43 bar
Maximal Temperatur:	450 °C
Wasserinhalt:	bisher 8740 Liter, wird während der Detailplanung festgelegt
Medium:	Dampf
Art der Beheizung:	Klärschlamm
Art der Aufstellung:	feststehend
Beaufsichtigung:	ständige Beaufsichtigung von der Messwarte



Betriebsinterne Bezeichnung WSO 2

Hersteller:	Raschka, Heidelberg
Herstell-Nr.:	1395
Herstelljahr:	1990
Bauart:	Wasserrohrkessel
Maximal zulässiger Betriebsdruck:	43 bar
Maximal Temperatur:	450 °C
Wasserinhalt:	bisher 8740 Liter, wird während der Detailplanung festgelegt
Medium:	Dampf
Art der Beheizung:	Klärschlamm
Art der Aufstellung:	feststehend
Beaufsichtigung:	ständige Beaufsichtigung von der Messwarte

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Überwachungsbehörden bereitzuhalten.
- Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 54, Wasserwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Für die Baumaßnahme ist mir vor Baubeginn eine Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Absatz 2 Satz 1

Nummer 4 BauO NRW über die Prüfung der Standsicherheitsnachweise, vorzulegen.

- III.2.2 Im Rahmen der Prüfung der Standsicherheitsnachweise vermerkte Änderungen sind zu beachten.
- III.2.3 Die im Brandschutzkonzept des Büros Rassek & Partner (Projekt SM/SR 8031.17) vom 31.08.2017 beschriebenen Maßnahmen sind zu beachten und bei der Errichtung und Betrieb umzusetzen.

III.3 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.3.1 Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die mit diesem Bescheid erlaubte Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung den in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen
- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
 - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/ Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen
- werden, zu berücksichtigen.
- III.3.2 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).
- III.3.3 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).
- III.3.4 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.
- III.3.5 Die elektrischen Einrichtungen der Begrenzer und der nachgeschalteten Stromkreise müssen der DIN VE 0116 - Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen - entsprechen.
Vom Errichter der neuen Steuerung ist eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlage vorzulegen.
- III.3.6 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind die mit dem Prüfvermerk des Sachverständigen einer zugelassenen Überwachungsstelle versehenen Stromlaufpläne vorzulegen.
- III.3.7 Die ordnungsgemäße Ausführung der Sicherheitsstromkreise nach EN 50156 (VDE 0116) ist durch einen Sachverständigen für funktionale Sicherheit zu prüfen und zu bescheinigen.
- III.3.8 Die Konformitätserklärungen und Betriebsanleitungen gemäß Druckgeräte-richtlinie der neuen Verdampfer und Überhitzer müssen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorgelegt werden

IV. Hinweise

- IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.
Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen.
Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.
Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.
- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind

Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.5 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.
- IV.6 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Sie betreiben auf dem Gelände der Kläranlage Bottrop eine Wirbelschichtofenanlage zur Verbrennung von Klärschlamm und Rechengut. Diese Anlage beabsichtigen Sie, in den Betriebseinheiten BE 02, BE 03 und BE 06 zu ändern.

Mit Schreiben vom 05.09.2017 (Eingang am 06.09.2017) haben Sie die Genehmigung gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Bottrop
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz). bei der Bezirksregierung Münster

V.2 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Für Baumaßnahmen, die keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung NRW bedürfen, bestehen dennoch die Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in der Landesbauordnung, in deren zugehörigen Vorschriften oder in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gestellt werden. Mit den Nebenbestimmungen III.2 wird sichergestellt, dass eine geprüfte Statik vorliegt und die Regeln des Brandschutzes berücksichtigt werden. Zuständig ist in diesem Fall die genehmigende Behörde.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung:

Gemäß § 9 UVPG habe ich überprüft, ob Ihr Vorhaben einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) unterliegt.

Die Errichtung Ihrer Anlage fiel bei Neuerrichtung unter die Ziffer 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG. Damit läge hier bei einer Neuerrichtung eine zwingende UVP-Pflicht vor. Für die erstmalige Errichtung wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Daher war für Ihr Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung stelle ich im Ergebnis fest, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 Abs. 2 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, ist gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG ist nach Tarifstelle 15 a.1.1 der AVerwGebO NRW anhand der Errichtungskosten (E) zu berechnen:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 4.090.000,00 €

bis zu 50.000.000,00 €

$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$

$2.750 + 0,003 \times (4.090.000 - 500.000)$ 13.520,00 €

Die Gebühr vermindert sich um 30 v.H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Eine Zertifizierung nach DIN ISO 14001 wurde vorgelegt.

Die verminderte Gebühr beträgt: 9.464,00 €

Gemäß § 1 Abs. 1 AVerwGebO NRW i.V.m. der Tarifstelle 15h.5 der AVerwGebO NRW ist für die Prüfung gem. § 3a UVPG (jetzt § 5 des UVPG) einer Verpflichtung zur



Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, eine Gebühr je nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium jeweils veröffentlichten Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hier folgende Gebühr festgesetzt:

Es ist ein Zeitaufwand von 2 Stunden und 15 Minuten entstanden.

Bei einem Stundensatz von 68,- Euro (Der Stundensatz entspricht der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst) ergibt sich damit die Gebühr von:

$$2,25 \text{ h} * 68 \text{ €/h} = \underline{\underline{153,00,- \text{ Euro}}}$$

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen -

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt 43,00 €

Somit werden insgesamt als Gebühr festgesetzt 9.660,00 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag gemäß der beigefügten Kostenrechnung zu überweisen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5 erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Ver-



ordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, bzw. Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Bezirksregierung Münster
500-0303823-0001/0019.U

Im Auftrag

Behnke

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-0303823-0001/0019.U

Anlage Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer/ Bemerkungen
0	Verzeichnis der Antragsunterlagen	
Teil I	Antragsunterlagen BlmSchG	
1	Antrag/Allgemeine Angaben	
1.1	BlmSchG-Formulare	-
1.2	Erläuterungen zum Antragsumfang	-
1.3	Blockschema Betriebseinheiten	7400-8.1005
1.4	Kostenaufstellung	-
2	Standort und Umgebung der Anlage	
2.1	Beschreibung Standort und Umgebung / Planungsrecht	-
2.2	Flurkarte	Liegenschaftskatasterinformationssystem 23-BV 20/30
2.3	Lageplan	7400-8.1015
2.4	Topographische Karte	Geobasis NRW 2011 / 23-BV 20/30
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
3.2	R&I - Schemata	
3.2.1	Schema WSO1	S5001367-040-047/01
3.2.2	Schema WSO2	S5001367-040-048/01
3.2.3	Schema - Kühlwasserkreislauf	7400-8.1016
3.2.4	Schema - Änderung Nebenkühlwasserkühlung	7400-8.1017
3.2.5	Verfahrensfließbild Ableitung Prozesswässer Betrieb 10/2000	50.20 V FL 201
3.3	Maschinenaufstellungspläne	
3.3.1	Kesselzeichnung	S5001367-010-001/01
3.3.2	Kesselhaus, Bühne +8,50 m Fluchtwege	S5001367-010-003/03
3.3.3	Kesselhaus, Bühne +10,860 m Fluchtwege	S5001367-010-004/03
3.3.4	Bühnen-Aufstellung Achse A	S5001367-010-005/01
3.3.5	Bühnen-Aufstellung Achse G	S5001367-010-006/01
3.4	Rückkühlanlagen	
3.4.1	Aufstellung Nebenkühlwasserkühlung	7400-8.1019



Anlage Nr.	Beschreibung	gsnummer/ Bemerkungen
4	Stoffdaten	
4.1	Beschreibung der Stoffe	-
5	Emissionen / Immissionen	
5.1	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor sonstigen Emissionen und Immissionen (z. B. Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, elektromagnetische Felder)	-
5.2	Stellungnahme zu Geräuschimmissionen	Schriftsatz TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG SEI116/0060 – Spe
6	Abfälle	
6.1	Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	-
7	Abwasser	
7.1	Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung	-
8	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
8.1	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zur Löschwasserrückhaltung	-
9	Anlagen- und Betriebssicherheit	
9.1	Maßnahmen zur Anlagensicherheit	-
9.2	Maßnahmen zur Betriebssicherheit	-
10	Arbeitsschutz (ArbStättV, GefahrstoffV u. a.)	
10.1	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten	-
11	Eingriffe in Natur und Landschaft / Bodenschutz	
11.1	Eingriffe in Natur und Landschaft, Artenschutz sowie Bodenschutz	-
12	Betriebseinstellung	
12.1	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG	-
12.2	Konzept Ausgangszustandsbericht (AZB)	-
13	Energieeffizienz	
13.1	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung	-
14	Kriterien für die allgemeine Vorprüfung gemäß UVPG	
14.1	Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVPG	-



Teil II	Antragsunterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	
20	Antragsunterlagen für die Erlaubnis nach BetrSichV	
20.1	Formulare Dampferzeuger, Gruppe IV	
	Dampferzeuger Herstellnummer 1149 zu WSO1	
20.1.1	Beiblatt DE, Stand 2016-10	-
20.1.2	Beiblatt AUE, Stand 2016-10	-
	Dampferzeuger Herstellnummer 1395 zu WSO2	
20.1.3	Beiblatt DE, Stand 2016-10	-
20.1.4	Beiblatt AUE, Stand 2016-10	-
20.2	Stellungnahmen	
20.2.1	Prüfbericht nach § 18 BetrSichV zum Antrag auf Erlaub-	Bgm/230817/01
20.2.2	Brandschutztechnische Bewertung	Rassek und Partner SM/SR 8031.17

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-0303823-0001/0019.U

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2017 (GV.NRW. S. 946)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
BauGB	Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.12.2017 (GV. NRW S. 1005)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)



UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 168), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV.NRW. S. 224)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 24 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2754)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)